

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 129/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Reinhold R [REDACTED],

B [REDACTED], K [REDACTED]straße 00,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, F [REDACTED] Platz 0,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Grief, von der Mühlen, Lorn und Henkel in der Sitzung vom 11. März 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Berufsschadens mit der Begründung, eine von ihm vorbereitete Tournee in Südamerika sei daran gescheitert, daß das Reichspropagandaministerium ihn wegen seiner "politischen Unzuverlässigkeit" die Mitnahme von "RG-Kulturwerten" habe aufzwingen wollen. Im September 1938 habe er auf eine Warnung, der Zugriff der Geheimen Staatspolizei stehe unmittelbar bevor, Deutschland fluchtartig verlassen und seine inländische Erwerbstätigkeit ganz aufgegeben.

Der Berufungsrichter hat nicht festzustellen vermocht, daß die Tournee an der Auflage des Ministeriums gescheitert ist. Er hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß der Kläger im Herbst 1938 einen ernsthaften Anhalt für einen bevorstehenden Zugriff der Staatspolizei aus Gründen des § 1 BGG besaß und Deutschland deswegen verließ.

131

- 3 -

Wenn der Tatrichter derartige Feststellungen nicht getroffen hat, stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Die Ablehnung der Entschädigung steht denn auch mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1969, 17 in Einklang (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG).

Die Beschwerde wendet sich lediglich gegen die Aufklärung des Sachverhalts und gegen die tatsächlichen Folgerungen aus den festgestellten oder zugunsten des Klägers unterstellten Umständen. Das Verfahren des Berufungsrichters wirft jedoch ebenfalls keine Frage von allgemeiner Bedeutung für den Entschädigungsprozeß auf. Ebensovienig liegt eine Abweichung von verfahrensrechtlichen Grundsätzen des Bundesgerichtshofs im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG vor (RsW 1967, 281).

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)